

Erzgebirgische Heimatblätter

Beilage der Obererzgebirgischen Zeitung

Nr. 18. — Sonntag, den 29. April 1928.



Das Bild des Schweißtuches der heil. Veronika in der Buchholzer Stadtkirche.

(Von Pfarrer Gerhard Sattow.)

Anläßlich der Dürergedentwoche ist die Aufmerksamkeit vieler auf die berühmten Altarbilder in der Buchholzer Kirche gerichtet worden. Man behauptet in ihnen Bilder von Michael Wohlgemut, dem Lehrer Albrecht Dürers, zu besitzen. Was hat es mit diesen Bildern und ihrem Schöpfer auf sich?

Eingehende Untersuchungen über diese Fragen hat Dr. Rich. Maute angestellt und sie in einem Vortrage im Buchholzer Geschichtsverein am 20. Januar 1914 mitgeteilt. Der ganze Zyklus von zwölf Bildern war für den Hochaltar der Kirche des Franziskaner-Barfüßer-Klosters zu Annaberg gemalt. Nach der Einführung der Reformation im Jahre 1539 wurde das Kloster geschlossen, seine Kirche von Philipp Melancthon evangelisch geweiht. Die Altarbilder wurden vielleicht damals schon aus der Kirche entfernt. Später wurden sie der noch schmucklosen Buchholzer Kirche durch Vermittlung der Witwe Kurfürst Christians I. (1586 bis 1591) geschenkt. Sie wurden dadurch vor dem Untergang bewahrt. Denn bei dem großen Brand vom 27. April 1604 wurde auch das Kloster in Annaberg ein Raub der Flammen. Im Buchholzer Gotteshaufe wurden die Bilder



am 18. Mai 1594, am Sonnabend vor Pfingsten, aufgestellt. Vorher hatte man die Bilder, die für das evangelische Bewußtsein als störend empfunden wurden, übermalt. Es wurden biblische Personen und Szenen darauf gemalt. Diese Uebermalung wurde auf Veranlassung und mit Zusage des Prinzen Johann, des nachmaligen Königs, im Jahre 1840 wieder entfernt, so daß die Bilder heute wieder die ursprünglich-n Personen zeigen.

Von wem rühren nun die Bilder her? Von vornherein sei es gesagt. Man kann es nicht mit Sicherheit sagen, wer der Künstler gewesen. Ohne Zweifel sind die Bilder aus einer bedeutenden Künstlerhand des angehenden 16. Jahrhunderts hervorgegangen. Darauf deuten besonders die schönen Köpfe. Wie eindrucksvoll ist der Christuskopf im Schweistuch der Veronika, der Beschauer sieht große strenge Augen, einen edlen Mund, zart ausgeführtes Bart- und Kopshaar. Auch Veronika, die das Tuch hält, ist von edler Schönheit.

Man hat lange Cranach, den Hofmaler Kurfürst Johann Friedrichs des Großmütigen als Schöpfer der Bilder genannt. Aber es fehlt auf den Bildern alles, was den Cranachschen Bildern eigentümlich ist. Auch sein Malerzeichen, eine geflügelte Schlange, ist nicht zu finden. Ein anderer Forscher, Johann Gottlob Quandt aus Leipzig, der Sohn des aus der Völkerschlacht bekannten Besitzers der Quandtschen Tabakswindmühle, schreibt die Bilder dem Schwaben Schaufelin in Nördlingen, einem Schüler Albrecht Dürers zu. Ein dritter Kunstgelehrter meinte, der ältere Holbein aus Augsburg habe die Bilder gemalt. Endlich haben mehrere Forscher (Dittrich, Steche) gemeint, sie seien aus der Schule Michael Wohlgemuths, des Lehrers Dürers, hervorgegangen.

Endlich hat Dr. Flechsig, Direktor des Museums in Braunschweig, 1897 neue Forschungen über die Buchholzer Bilder angestellt. Er hat endgültig mit der Verfälschung Cranachs gebrochen und die Bilder auch nicht in sein Sammelwerk von etwa 70 Cranachbildern aufgenommen. Er hat dann den Ertrag seiner Nachforschungen in einem Werk veröffentlicht. Es hat damals in Zwickau eine Reihe von tüchtigen Malern und Bildschnitzern gegeben. Auf vielen berühmten Bildern in Annaberg, Zwickau und anderwärts findet sich das noch nicht völlig geklärte Monogramm H. H. oder H. J. Diesem Meister H. J., meint Flechsig, seien auch die Buchholzer Bilder zuzuschreiben. Der ornamentale Schmuck der Gemälde, der in früherer Zeit noch nicht vorkomme, spräche für die Entstehungszeit nach 1521. Als Ort der Entstehung käme außer Zwickau auch Annaberg in Frage. Wahrscheinlich sei unser Meister auch der Maler der kunstvolleren mit Schnitzwerken verbundenen Altäre im Erzgebirge. Des Malers Heimat sei nicht Zwickau und Annaberg, vielleicht sei er von Köln ins sächsische Land gekommen. Es sei mancher niederländische Zug in seinen Bildern zu finden.

In der sächsischen Malerei seiner Zeit stehe er mit in erster Linie. Das Altarwerk des Annaberger Klosters, das nun in Buchholz sich befindet, sei seine reifste Schöpfung.

Die Bekrönungsgemälde sind nach der Meinung der Kunstgelehrten von einem anderen Meister geschaffen als die Flügelbilder. Der Kopf des Heilands im Schweistuch der Veronika ist von ergreifender tiefer Wirkung. Links und rechts in der Bekrönung sind Jesajas und Salomo dargestellt, umgeben von einem Band, auf dem ein Ausspruch steht, der sich auf Maria, die Himmels Königin, bezieht. Diese ist auf dem Mittelbild dargestellt, umgeben von dem heil. Georg, dem Drachentöter, und Franziskus, dem Stifter des Franziskaner-Ordens, zu dessen Füßen seine Schülerin Clara v. Sciffi kniet. Die vier Außenspiegel des Altarbildes stellen die 4 Kardinaltugenden des Christen in Bildern aus der Heiligesgeschichte dar: die Klugheit (Barbara), die Mäßigung (Hieronimus), die Gerechtigkeit (Margaretha) und die Stärke (Christophorus).

Das Feuerlöschwesen in Buchholz vor 160 Jahren.

(1. Fortsetzung.)

So ordnen und gebieten wir hiermit, daß

§ I.

Von allgemeiner Vorsichtigkeit.

Ein jeder Hauswirth und Hauswirthin, absonderlich aber Diejenigen, welche Wirthschaft und Bier-Schank treiben, desgleichen die Huf-Schmiede, Schlosser, Becker, Brandwein-Brenner, Mälzer, Bräuer und alle Andere, die mit Feuer umgehen, auf Feuer und Licht, Kinder, Gesinde, Gäste, Feuer- und Werk-Stätte gute Aufsicht haben; Niemand mit brennenden Licht, oder mit Spänen auf die Böden, in die Ställe, oder wo brennbare Sachen liegen, und andere gefährliche Dörter; vielweniger mit angezündeten Tabacks-Pfeifen in die Höfe, auf die Böden, oder in die Ställe gehen, kein Holz und Reisig in die Oefen, oder um das Ofen-Loch auf die Darre (Dörre) legen soll; indem auch Jedermann mit angestekten Tabacks-Pfeifen und brennenden Licht ohne Laterne durch die Stadt, bey den Häusern und Scheunen vorüber zu gehen, ausdrücklich bey zwey neue Schock (60 Groschen) Strafe, hiermit verboten seyn soll. Nicht weniger sollen sich die Drescher in- und vor den Scheunen des schädlichen Taback-Rauchens gänzlich enthalten. Wie denn auch das Raqueten (Raketen)-Werfen und Schießen in der Stadt überhaupt, und besonders am Walpurgis-Abend, bey 5 Thaler Strafe verboten wird.

§ II.

Von Malz-Häusern.

Insonderheit sollen die Besitzer der Malz-Häuser ihre Mälzer und Gesinde ernstlich dahin anhalten, daß sie zu der Zeit, wenn Malz auf der Darre liegt, das Malz nicht zu nahe an der Pfanne liegen lassen, auch stets ein Faß mit wohlzugerichteten Hand-Spritzen, und etlichen Eymern in Bereitschaft halten. Wie denn ihnen keines Weges mit weichen oder Stod-Holz, sondern alleine mit hartem Holze zu mälzen erlaubt seyn, vielmehr die Besitzer, wenn sie dem ohngeachtet mit weichen oder Stod-Holz mälzen sollten, das erste Mal um 5 Thaler gestraft sowohl zu Erzehung des Schadens, der dadurch, oder sonst durch des Mälzes Nachlässigkeit verursacht würde, angehalten werden sollen.

§ III.

Von steinernen Feuer-Ofen (Essen) und deren Reinigung.

Soll ein jeder Bürger, der ein Wohnhaus hat, oder ein neues aufbauet, schlechterdings steinerne Feuer-Ofen bey un-nachbleibender Strafe aufzuführen, auch dieselben des Jahres drey bis vier Mal durch den Feuermäuer-Kehrer (Essenkehrer) kehren lassen, und sollen die hierzu jedes Mal verordneten Raths-Personen und Viertelsmeister (Vorsteher eines Stadtviertels) überall jährlich ein- oder mehrere Mal dieselben besichtigen, die, welche nicht rein sind, sogleich kehren; diejenigen, die haufällig, oder sonst deswegen Gefahr zu besorgen, binnen einer von ihnen gesetzten kurzen Frist, vom Hauswirth, bey einer gewissen Strafe repariren, in guten Stand setzen lassen. Wie denn auch ein jeder, wenn er bey seinem Nachbar unreine oder schadhafte Feuer-Ofen wüßte, alsbald anzuzeigen, der Feuermäuer-Kehrer hingegen von Zeit zu Zeit diejenigen Häuser, darinnen nicht gekehrt, noch dergleichen verlangt worden, dem Rathe zu fernerer Verfügung anzuzeigen verbunden seyn soll.

§ IV.

Von Anschaffung einiges Feuer-Geräthes.

Soll ein jeder Hauswirth, der ein eigen Haus hat, über das von dem Rathe gehaltene gemeine Feuer-Geräthe, wo möglich 1 oder 2 lederne Wasser-Eymmer, und 1 Feuer-Haafen oder Fahrt (Leiter ?) sich anschaffen, auch von Walpurgis bis Michaelis vor seine Hausthüre ein großes Gefäße voll Wasser, bey 10 Groschen Strafe, setzen.

§. V.

Von der Asche, Kohlen und Anfüllung der Häuser mit Holzwerk.

Ingleichen soll Niemand aus den Oefen und von Heerden Asche oder Kohlen an gefährliche Orte, oder wohl gar auf die Böden schütten. Die Schmiede, Schlosser und andere Personen aber, die mit Feuer und Kohlen umgehen, ihre erkaufte Kohlen einen ganzen Tag vor der Thüre liegen lassen, auch an solche Oerter wohl verwahren, wo nicht mit Feuer und Licht umgegangen wird. Ueberhaupt soll Niemand das Haus mit Holz und Stroh über die Nothdurft und Gebühr anfüllen, über 2 bis 3 Schragen (Holzböcke aus Lattenkreuzen) Holz bey sich in seinem Hause auf ein Mal nicht setzen, vielweniger allzuviel Reisig, und über 2 Schock auf den Boden nicht legen, bey 2 neue Schock Strafe.

§. VI.

Von Böttgern und Büchen.

Die Böttger sollen sich des Büchens (Büchen der Fässer) und Aufschürens innerhalb der Häuser, und bey Abendzeit, gänzlich enthalten, und vor den Häusern nicht allzu nahe, auch bey großen Winden damit behutsam umgehen, und sich bestens in Acht nehmen.

§. VII.

Von Pulver, Hanfwerk und dergleichen.

Diejenigen, so mit Pulver handeln, sollen solches bey 5 Thaler Strafe nicht im untern Hause, und dessen auch nicht mehr, als höchstens 2 bis 3 Pfund, auch dieses nicht in einem Gefäße, sondern zertheilt, damit die Wirkung bey der Gefahr nicht so stark sey, im Hause auf, sondern auf dem obersten Boden verwahrt halten; desgleichen auch Abends bey Licht nicht verkaufen. Hingegen die mit Hanf, Flachs oder Werk, desgleichen Insekt, Thran, Pech und andern feuerfangenden Materialien umgehen, und damit ihren Verkehr oder Arbeit haben, sollen es an so einem Orte, dahin man mit Lichtern oft zu gehen nicht nöthig oder Ursache hat, beylegen, welches den Kartenmachern (?) ihrer Abgänge, wie den Tischlern und Böttgern ihrer Späne wegen, besonders auch gesagt, und sich darnach allenthalben, bey 5 Thaler Strafe, geachtet werden soll.

§. VIII.

Von allgemeinen Feuer-Geräthe.

Hiernächst sollen die Wasser-Kübel, so bald es nicht mehr gefrieret, von den darzu bestellten Bürgern mit Wasser angefüllt, an die Haupt-Böttige geführt, und von ihnen darüber fleißige Aufsicht gehalten werden, damit sie jederzeit in gutem, tüchtigen Stande seyn mögen. Winters-Zeit aber sollen sie umgelegt und nebst den Schleifen also verwahrt werden, daß sie nicht anfrieren. Nicht weniger soll derjenige Raths-Deputirte (Stadtverordnete), der über das Feuer-Geräthe gesetzt ist, alljährlich vier Mal die Feuer-Sprizen auf dem Markte probiren lassen, damit man sehen könne, ob solche auch in gutem Stande und nicht schadhafft sind.

§. IX.

Von der Pflicht des Nachtwächters.

Es soll auch der Nachtwächter, sobald er des Nachts eine Feuers-Gefahr wahrnehmen würde, an dem Hause, und in der Gegend, da sich selbiges ereignet, sogleich Lärm machen an die Haus-Thür anklopfen, auch sogleich durch Rufen und Schreyen ein Zeichen geben, und sodann es eilends dem regierenden Bürgermeister melden, damit desto schleunigere Hülfe und Rettung geschehen möge.

§. X.

Was bey ausgehenden Feuer die sämtlichen Einwohner insgemein, sowohl ein und anderer zu thun und zu lassen hat.

Daferne nun durch Gottes Verhängniß in der Stadt Feuer, (womit uns doch der barmherzige Gott aus Gnaden verschonen wolle) auskommen würde; So soll

1) Derjenige, bey dem es entsteht, alsofort solches durch Schreyen und Aufrufen der Nachbarn anzuzeigen schuldig seyn, keinesweges aber durch Austräumen des Seinigen, das Feuer überhand nehmen lassen, widrigenfalls derselbe zu gebührender Strafe gezogen werden.

2) Soll nicht allein auf der Kirche der Kirchner, sondern auch der Gerichts-Frohn (Vote) auf dem Rathhause sogleich

mit den Glocken lauten, und den Leuten mit Zurufen und Feuer-Schreyen kund zu machen schuldig seyn.

3) Worauf Diejenigen, die zu den Feuersprizen verordnet sind, nebst dem Raths-Deputirten und Viertelsmeister, zu dem Feuersprizen-Häuschen, wovon ein Jeder einen Schlüssel hat, eilen, die Leitern und Feuer-Haaken abschließen, und die Feuersprizen herausgeben;

4) Diejenigen aber, die Pferde haben, mit ihrem Geschirr so bald sie, oder ihr Gefinde das Stürmen und Schreyen hören, oder sonst das aufgegangene Feuer gewahr werden, zum Feuersprizen-Häuschen, und an diejenigen Oerter, da die Wasser-Kübel stehen, eilen, anspannen, und solche ohnverzüglich zu dem Feuer anführen, und so lange mit Wasser Zuführen fortfahren sollen, bis das Feuer, nächst göttlicher Hülfe gedämpft worden. Derjenige nun, der die große Feuer-Sprize, oder die erste Wasser-Schleife (Wasserstrahl ?) bringet, soll 1 Thaler 8 Groschen, der Andere 1 Thaler, der Dritte aber 16 Groschen zur Ergözung aus hiesiger Kämmeren (Stadtasse) empfangen; jedoch das sich Reiner, ob er der Erste oder der Andere nicht wäre, deswegen an seiner obliegenden Schuldigkeit abhalten lasse, und mit den Pferden wohl gar zurück bleibe, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung (Strafe) und Strafe.

5) Sollen die hiesigen Mäurer und Zimmerleute, und deren Gefellen und Lehrlinge mit Aexten und andern nöthigem Geräthe zum Feuer eilend kommen, und die herbegebrachten Leitern an die dem Feuer zunächst stehende Gebäude, oder wo es sonst nöthig, anwerfen, und möglichstst Fleiß das Feuer zu dämpfen und zu löschen anwenden.

6) Die Schmiede, und Diejenigen, die zu den Feuersprizen verordnet sind, haben sich sogleich einzufinden, demjenigen treulich nachzukommen, was ihnen von dem Raths-Deputirten geheissen wird, und sonst nichts zu verabsäumen, was zu Löschung des Feuers nöthig ist.

7) Wie denn insgesammt, ein jeder Bürger und Einwohner, welchem etwas gewisses nicht aufgetragen, mit Wassereymern und andern nöthigen Gefäße herbeieilen, und ihr Bestes mit Löschen und Retten thun sollen; welches jedoch von denen zu verstehen, die in den Vierteln und Gassen, da das Feuer nicht ist, und davon entfernt wohnen; denn Diejenigen, so nahe bey dem entstandenen Feuer sind, sollen zwar dem Nachbar, da das Feuer entstanden, anfänglich, und ehe es überhand nimmt, treulich beystehen; wenn aber dasselbe gefährlich wird, und durch ihren Verstand nicht zu löschen ist, steht ihnen frey, nach dem Thrigen zu greifen, solches zu retten, und vor ihre eigene Häuser zu wehren. Wie denn auch die anderen in solchem Viertel oder Gasse wohnenden Bürger, wenn sie sehen, daß aus den andern Gassen Leute genug vorhanden, die vermittelt göttlichen Beystandes das Feuer löschen können, nach Hause gehen, Wasser auf die Böden tragen, und das Flug-Feuer in Acht nehmen sollen.

8) Besonders aber soll ein Theil derselben, sich in der Reihe bey dem Brand-Orte stellen, so, daß auf einer Seite Einer dem Andern die vollen Eymern oder Wasser-Kannen mit Wasser zureiche, auf der andern hingegen, die leeren Eymern von dem Andern zurück nehme.

9) Da ein Feuer auskame, so sollen die der Gluth am nächsten stehenden Häuser, wenn es nöthig, und dem Feuer dadurch Einhalt geschähe, unverzüglich niedergerissen werden, ohne dabey den Widerspruch der Besitzer dieser Häuser zu achten; jedoch haben dieselben, nächst den allergnädigst versprochenen Begnadigungen und Freyheiten, alle mögliche Hülfe und Beystand von dem Rathe und Bürgerschaft zu gewarten. Zu Haltung guter Ordnung aber soll

10) Der regierende Bürgermeister, Stadtrichter und übrigen Rathspersonen, welchen nichts besonders aufgetragen, um mehrerer Aufsicht und Beobachtung dieser Ordnung, anderen zum Beispiel, zum Feuer eilen, gute Anstalt zum Löschen machen, allen Unordnungen vorbeugen, und die Bürger und andere, so zum Löschen kommen, hierzu anhalten; Diejenigen aber, die sich ihnen widersetzen zu arbeiten, und zu löschen verweigern, anzeigen, welche sodann zu gebührender Strafe gezogen werden sollen. (Schluß folgt.)

Nooch'n Feierohnd



Jeder well sei Freid hohm.

Von Laura Herberger, Buchholz.

(Nachdruck verboten.)

Dr Lorenz Augustin, der lange Gahr Zolleinahn'm gewas'n war, labet mit sein'r Graa, die Aurelie hieß, sehr gelidlich. Sei Wahlspruch war: Jed'r well sei Freid hohm.

Mans hätt'n sei Aurelie freilich garn ohgewähnt, un des war sei leid'n'schaftlichs Tobakraang; früh hat 'r kamm (kaum) sänn Kaffee getrunken, do wur ah schüh de Pfeif' abgebrannt, un wenn sei Leib nett sei Nahring v'rlangt hätt', do wir dr Lorenz wuhl bis zun Schlof'ngieh de Pfeif' nett wag gelegt hohm.

Su leid'n'schaftlich 'r raachet, esu leid'n'schaftlich schaffet 'r siech imm'r un imm'r wied'r neie Pfeif'n ah; do 'r öfterich emohl vrraset, hat 'r Gelanghaat, an manning Pfeif'nlo'd'n v'rbei ze kumme; nu giengs Betracht'n lus, un's nächste war, doß 'r nei gieng un siech die Pfeif' kaafet, die ne am best'n in ihrer Machart gefall'n hat. Seine Janst'rwinkl'n konnt'n die viel'n Pfeif'n ball nimm'r fass'n, die die abhaanliche Zohl von vierzig dreicht hatt'n.

Un wänn sei Aurelie mit Lach'n saht, nu kännt 'r ball jalb'r mit Pfeiff'n off'n Hann'l gieh, do gob 'r ihr Augustin ze Antwort: Jed'r well sei Freid hohm.

's Spaßigste war, doß dr Lorenz all seine Pfeif'n imm'r ge stoppt do schtieh hat, un weil 'r e aagene Mischung Tobak raachet, su schtedet 'r sich jedesmol, wänn 'r emohl off änn odr zwä Tog v'rraset, alle Mant'l- un Rodtasch'n vull sett'r geschtoppt Pfeif'n, domit 'r nár kánn ann'rn Tobak ze raang brauchet.

Sei Aurelie wollt nu ewing Ordnung in de Pfeif'n neibränge, doshalm bestellet se ihr'n Augustin zu sänn Geburtstog e gruß' Pfeif'nbraat mit schien'r Randv'rzierung un 40 Aufhäng'rn. Inu war dos e freidige Neb'rrasching für ihr'n Mah! Un wänn 'r drnoch mit Wuhlgefall'n vir sänn Pfeif'nbraat schtand, do dacht 'r imm'r mit Brgnüing: Jed'r well sei Freid hohm! —

Seine Freind' wollt'n schüh alle Gahr garn emohl ne Leipziger' Meßbetrieb abseh, un heu'r sollt's endlich ausgeführt warn. Ah dr Lorenz wullt mietsfahr'n. Ne Sunnohnd ze mittig sollt's fortgieh, un ne Sunntig ohnd wullt'n se wied'r kumme.

Ann'r Lorenz sänn gut'n Freind'n gob's änn, dar e gruß'r Schpaßvogel war un dar 's Heimatmuseum ze v'rwalt'n hat; 's war dr Böhme Konrad; dar hat sich's schüh lang virgenomme, ne Lorenz mit sänn viel'n Pfeif'n e Schnippch'n ze schloong, un do war ihe de pass'ndste Gelanghat drzu, wu 'r zwä Tog nett drhamm war.

Do dr Böhme nett weit vun Lorenz entfarnt wuhnet un ar e schtändig'r Huh'ngast bei ne war, su war 'r natierlich ah mit dr Aurelie gut bekannt. Doshalm gieng 'r an dann Sunnohnd, wu dr Lorenz nooch Leipzig gefahr'n war, zu sein'r Graa un saht, 'r hätt' e Bitt' an se. Ar macht namlich garn ihrn Augustin änn racht gruß'n Schpaß mach'n, wänn 'r aus Leipzig zeri'd kám'. Dozu sellt se ne emohl off änn Tog ihrn Mah sei Pfeif'nbraat borng. Seit ohmst, wänn's finst'r wár, tet'rsch huhl'n, wänn se nisch't drgeng eigewend'n hätt'.

De Aurelie saht dodrauf, ihretwang könn't'r 's Braat huhl'n, obr sie lahnet alle V'rantworting ihr'n Mah gengibr oh.

Dr Böhme Konrad war fruh, doß 'r off kánn greß'rn Wid'rschtand geschtuf'n war, un hulet ohmst 's Pfeifenbraat. De Pfeif'n vrpactet'r alle in änn Korb ('s warn dressig Schtick; zahne hat dr Lorenz miet nooch Leipzig genumme). Wie 'r in Museum ahtam, hing'r 's Pfeif'nbraat in änn schmol'n Seit'ngang auf, doß 's nett geleich off'n arsch't'n Bli'd ze sah war. Ar hat änn Freind ins V'rtrau'n gezung, dar ah miet nooch Leipzig gefahr'n war. Dar mußt off'n Wag vun Bahhuf bis zun Museum ne Lorenz un die ann'rn ze bered'n such'n, emohl miet in Heimat-Museum eizekehr'n.

Als se wenig Lust drzu zeiget'n, saht 'r: „Dos müßt Ihr Euch abseh! Seit gestern is esu wos Grufartigs aufgeschstellt wurn, doß 'r schtaune ward!“

Durch dos viele Zured'n neigierig gemacht, fehret'n se doch miet ins Museum ei.

Zearscht lieh se dr Böhme e paar ganz alt'rtümlische Krügge bewunn'rn, nocht e alt's Seit'ngewehr un e alte Nachtwacht'r-tracht, die seine Freind noch nett gesah hatt'n.

„'s Wunn'rbarste friegt 'r obr ihe ze sah,“ saht dr V'r-walt'r un fuhret se in dann schmol'n Gang; dr Lorenz bracht zearscht kah Wort raus, nocht obr broch 'r lus: „Nu, wänn dos nett me i n e Pfeif'n sei, do brot' mr geleich aan'r änn Schtorch!“

Die ann'rn broong in e gruß Gelacht'r aus un dr Lorenz saht aufgebracht: „Ihr schtact wuhl alle unn'r aan'r Deck! Off dr Schtell' well iech wiß'n, wie meine Pfeif'n dohar kumme sei!“

Do maanet dr Konrad: „Se wullt'n ahm nisch't meh von d'r wiß'n, doshalm sei se ins Museum eizezung.“

„Aha, du bist dr Missetät'r!“ saht dr Lorenz un druhet ne mit dr Faust, un nocht fuhr 'r fort: „Also ze Schtroof hast du in zah Minut'n mei Pfeif'nbraat off dänn Buckel nüb'r in mei' Wuhning ze troong, un dozu lod' iech d'r noch meine zah ausgebrannt'n Pfeif'n miet auf.“ Un nu zündet 'r sich arsch't noch e Pfeif'l ah un saht zun Böhme: „E z w ä t ' s m o h l mach't de mir dos nett wied'r!“

Do lachet dar un saht: „Ja, fiste Augustin, dos is nu amohl esu: „Jed'r well sei Freid hohm.“

Worüm?

Himmelblau, Sonneschei, Bugelgesang —

Hei, wie dos gubelt: Der Winter war lang!

„Bater, wos gogern¹⁾ de Weißfalle²⁾ su?“

Satt nár ne Vater, er schmunzelt un lacht —

Hot ne mei Frog wuhl Vergnügen gemacht?

„Gieh nár zur Mutter, die sogt dir dos schu!“

„Mutter, wos zwitschern de Zinken asu?“

Horcht sei de Mutter und bleibbt awink stieh,

Blinzelt zum Vater un sogt für sich hie:

„Freg nár ne Vater, daar kennt die Sach schu!“

„Bater, wos klogt dä de Zipp ou der Ficht?“

Guckt mich der Vater su sinnerlich ah:

„Gunge, dos kimmt noch, doch waar erscht a Ma!“

Sab' an zur Mutter hie kehrt er's Gesicht.

Gahr se, vergange, ich frieget en Bart.

Hob ich ne Nachbar sei Gretel gesaah —

War'ich um de Freihaat off aamol geschaah,

Wu ich su wisprig, dos hatt sei a Art!

Brauch ich kenn Vater, kaa Mutter ze froong,

Worzu im Frühgahr de Zinken su schloong!

Wah ich allaa, worüm's Weißfalle gogt,

's Finkel tut zwitschern, der Zippenhah klogt.

¹⁾ jagen. ²⁾ Schmetterlinge (Weißfellen).